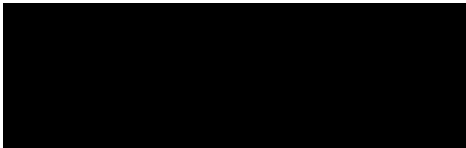


Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Europäische  
Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung  
anderer Rechtsvorschriften  
(Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Bundesrechtsabteilung  
Linienstraße 131  
10115 Berlin



Berlin, 15.04.2026

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 75 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Die Intention des Gesetzgebers, mit dem Referentenentwurf (RefE) eine EU-Vorgabe umzusetzen und allen Bürgern eine „Europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ (EUDI-Wallet) bis spätestens Anfang 2027 zur Verfügung zu stellen, wird grundsätzlich begrüßt.

Mit der EUDI-Wallet sollen Nutzer eine App auf dem Smartphone erhalten, die sie als digitale Brieftasche verwenden können, sodass Bürger künftig ihre Identität und Attribute (z.B. Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, Gesundheitskarte) elektronisch nachweisen können. Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein müssen dann nicht im Scheckkartenformat mitgeführt werden, sondern können auf dem Smartphone gespeichert werden und so die eigene Identität gegenüber Behörden oder Unternehmen nachgewiesen werden. Die EUDI-Wallet bietet somit die Chance, bequem und einfach mit dem Smartphone öffentliche und private Angebote zu nutzen, ohne auf Wallets von Apple, Google oder anderen Big-Tech-Unternehmen zurückgreifen zu müssen. Mit der EUDI-Wallet wird eine Systemlandschaft geschaffen, die zu einem neuen Nutzererlebnis von öffentlichen und privaten Angeboten führen wird. So kann dann u.a. auf die aktuell noch erforderliche Vielzahl von Benutzernamen und Passwörtern verzichtet werden.

Konkret regelt der Entwurf, welche Behörden für welche Aufgaben zuständig sind, wie eine Wallet bereitgestellt werden kann und wie sie im laufenden Betrieb überwacht wird. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass die Wallet perspektivisch für Alterskontrollen bei Kindern erprobt werden kann. Und sie soll künftig auch zum Bezahlen eingesetzt werden – und damit perspektivisch das physische Portemonnaie ersetzen.

Drei Möglichkeiten sind vorgesehen, wie eine Wallet in Deutschland bereitgestellt wird: Der Staat kann die Wallet selbst entwickeln und betreiben, er kann die Entwicklung ausschreiben und ein privates Unternehmen damit beauftragen, oder private Unternehmen können eigene Wallets anbieten, die der Staat dann prüft und offiziell anerkennt. Federführend zuständig ist das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), welches mehrere dieser Wege gleichzeitig gehen und die Entscheidung jederzeit ändern kann. Das BMDS erhält umfassende

Verordnungsermächtigungen, um technische und organisatorische Details flexibel regeln zu können (z.B. Anerkennungsverfahren, zusätzliche Funktionen, Gebühren).

Wer die Wallet nutzt, soll laut EU-Verordnung transparent darüber bestimmen können, welche Daten an sogenannte „vertrauende Beteiligte“ weitergegeben werden, um bestimmte Prozesse oder Entscheidungen abzusichern. Diese „vertrauenden Beteiligten“ können Banken, Online-Shops oder Behörden sein.

Eine nationale Marktaufsicht prüft, ob staatliche und private Wallet-Anbieter die europäischen Sicherheits- und Datenschutzvorgaben einhalten. Zudem werden durch staatliche Behörden Wallet-Lösungen zertifiziert und Sicherheitsverletzungen überwacht.

Die sogenannte Akkreditierungsstelle stellt als eine Art Prüfstelle der Prüfstellen sicher, dass die unabhängigen Stellen, welche die Wallet-Lösungen technisch prüfen, dafür ausreichend kompetent und vertrauenswürdig sind.

Eine „Experimentierklausel“ im Gesetzentwurf erlaubt es dem BMDS, neue Verfahren zu erproben, mit denen Nutzer nachweisen, wer sie sind – und zwar auch unter Einbeziehung „geeigneter, zuverlässiger Dritter“. Das können etwa Post- oder Bankdienstleister sein, gegenüber denen sich Bürger vor Ort ausweisen können, um ihre persönliche Wallet freizuschalten.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird auf sozialpolitische Aspekte beschränkt.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Status quo der Digitalisierung in Deutschland ist vor allem bei staatlichen Akteuren angesichts des technologischen Fortschritts und der damit bestehenden Möglichkeiten besorgniserregend. Ineffiziente Strukturen und mangelnde Barrierefreiheit sowie oft zu geringe Nutzerfreundlichkeit erschüttern das Vertrauen der Menschen in einen funktionierenden Sozialstaat.

Das Ziel der digitalen Brieftasche muss es sein, eine Infrastruktur zu schaffen, die Menschen, Staat und Wirtschaft miteinander verbindet. Eine europaweit interoperable digitale Identität kann Verwaltungsverfahren und die Nachweisführung vereinfachen. Diese digitale Infrastruktur muss aber die Menschen in ihrer Heterogenität in den Mittelpunkt stellen. Nur wenn für alle Nutzerinnen und Nutzer ein echter Mehrwert in ihrem Alltag entsteht, ermöglichen digitale Nachweise auch Teilhabe im digitalen Staat. Sie müssen für einfachere Prozesse und schnellere Zugänge sorgen und die Datenhoheit für die Menschen in Deutschland und Europa stärken. Dann sind sie zugleich ein Schlüssel zu einer modernen Gesellschaft.

Die EUDI-Wallet sollte aber weit mehr sein als eine Anwendung auf dem Smartphone. Sie muss das Fundament einer offenen, sicheren und vertrauenswürdigen Infrastruktur sein. Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, ihre wichtigsten Nachweise digital verwalten zu können, und zwar einschließlich solcher, die für die Beantragung von sozialen Leistungen benötigt werden. Damit

könnte die EUDI-Wallet dann nämlich auch neue Möglichkeiten für die Sozialverwaltung und die Menschen eröffnen. So können Zeit und Ressourcen eingespart werden und Verwaltungen effizienter und nutzerfreundlicher arbeiten.

Der Schutz persönlicher Daten muss aber stets konsequent im Mittelpunkt stehen. Geteilt werden dürfen nur die Informationen, die tatsächlich benötigt werden, und auch nur dann, wenn es von den Nutzern gewünscht ist.

Der Anspruch, dass die EUDI-Wallet funktionieren wird und bei den Bürgern ankommt, ist eine Herausforderung. Sicherheit, Datenkontrolle, Barrierefreiheit und Alltagstauglichkeit müssen hierzu in einer einzigen Lösung für digitale Nachweise vereint werden. Vor allem aber muss die Lebensrealität aller Menschen in einem adäquaten technischen Design verwirklicht werden.

Die Wallet sollte außerdem über einen langen Zeitraum physische Dokumente nicht ersetzen, sondern sie nur digital ergänzen. Ohne einen barrierefreien Zugang drohen zudem neue Hürden. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Nutzung des EUDI-Wallet freiwillig und für die Bürger kostenfrei ist. Analoge Alternativen müssen aber erhalten bleiben, damit auch ohne Smartphone der Zugang zu privaten Dienstleistungen und staatlichen Leistungen vollständig möglich sein kann. Digital-First darf nicht zu Digital-only werden; sonst schließt eine EUDI-Wallet Menschen aus. Der VdK weist in diesem Zusammenhang als Negativbeispiel auf die Entwicklung im Zahlungsverkehr hin, bei der Bargeld als analoges Zahlungsmittel zunehmend durch digitale Bezahlungsmöglichkeiten verdrängt wird. Diese Entwicklung führt bereits heute dazu, dass insbesondere im ländlichen Raum der Zugang zu Bargeld deutlich eingeschränkt ist. Ein vergleichbarer Prozess darf sich im Bereich der Identitätsnachweise nicht wiederholen. Die freie Wahl zwischen digitalen und analogen Verfahren ist eine grundlegende Voraussetzung für soziale Teilhabe und darf nicht schleichend eingeschränkt werden. Barrierefreiheit darf dabei kein nachträglicher Gedanke sein, sondern muss von Anfang an und im gesamten Umsetzungsprozess mitgedacht und vor allem umgesetzt werden. Der bloße Verweis auf bestehende Normen garantiert noch keine praktische Umsetzung. Konkrete Mindeststandards, die für alle relevanten Nutzergruppen verbindlich und nachvollziehbar sind, werden nicht festgeschrieben. Ebenfalls bleibt unklar, wie die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen kontrolliert und ihre Nichteinhaltung gegebenenfalls sanktioniert wird. Insbesondere die Zuständigkeit der Vertrauensdienste der Bundesnetzagentur einerseits und der Marktüberwachungsbehörde für die Einhaltung der Barrierefreiheit nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) andererseits wirft Fragen auf. Ohne verbindliche Prüfmechanismen droht die Barrierefreiheit als abstrakte Anforderung auf dem Papier zu bleiben, ohne dass Nutzer tatsächlich davon profitieren.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs Stellung.

## 1.1. Digitale Infrastruktur als Barriere

Klar ist, dass der Referentenentwurf noch kein fertiges Regelwerk ist, d.h. viele Detailfragen werden nicht im Gesetz selbst entschieden, sondern werden später per Verordnung konkretisiert.

Zwingend erforderlich ist aber, dass Menschen einbezogen werden, die digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen können: etwa hochaltrige Menschen mit geringen digitalen Kenntnissen, Menschen ohne festen Wohnsitz oder ohne gültige Ausweisdokumente sowie Menschen mit Behinderungen, die auf barrierefreie Anwendungen angewiesen sind. Wer diese Gruppen nicht mitdenkt, baut kein inklusives System, sondern eine neue Zugangshürde.

Bereits das europäische EUDI-Rahmenwerk verpflichtet private Stellen zur Akzeptanz der Wallet, wenn eine Identifizierung gesetzlich erforderlich ist. Eine verbindliche Pflicht zu gleichwertigen Offline-Alternativen enthält es jedoch nicht. Genau darin liegt aber das Risiko: Was digital bequem ist, wird schnell zum Regelfall. Was analog bleibt, wird langsam, kompliziert und stigmatisierend.

So entsteht zwar keine formelle Pflicht zur Nutzung der Wallet – wohl aber ein faktischer Nutzungszwang. Wer digital nicht mithalten kann, verliert Zeit, Selbstständigkeit und im schlimmsten Fall den Zugang zu sozialen Leistungen. Digitale Modernisierung darf aber nicht dazu führen, dass gerade die Menschen abgehängt werden, die ohnehin schon auf verlässliche und niedrigschwellige Zugänge angewiesen sind. Die Erfahrungen mit digitalen Verwaltungsangeboten zeigen seit Jahren dieselbe Schieflage: Für digital versierte Menschen bedeuten sie Erleichterung. Für andere werden sie zur Barriere. Wenn die EUDI-Wallet ohne verbindliche Schutzmechanismen eingeführt wird, droht genau diese Spaltung. Weder ist eine verpflichtende Erprobung mit vulnerablen Gruppen vorgesehen noch eine klare Garantie für dauerhaft verfügbare Offline-Verfahren.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Es muss sichergestellt werden, dass digitale Identifizierung nicht zulasten sozialer Teilhabe geht. Erforderlich sind verbindliche Offline-Verifizierungswege, verpflichtende Barrierefreiheitsprüfungen vor der Zertifizierung und klare Schutzregelungen für Menschen, die digitale Angebote nicht nutzen können. Die Einhaltung des jeweils neuesten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)-Standards, aktuell WCAG 2.2, muss verbindlicher Mindeststandard sein. Zusätzlich braucht es eine nachvollziehbare Berichterstattung zur tatsächlichen Nutzbarkeit und zu möglichen Exklusionseffekten.

Zudem ist eine verpflichtende Erprobung mit vulnerablen Gruppen vorzusehen und ein dauerhaft verfügbares und gleichwertiges Offline-Verfahren zu garantieren. Zusätzlich muss es Beratungs- sowie Begleitungsformen geben, damit ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die keine tiefgreifenden technischen Kenntnisse besitzen, bei dem Zugang zur EUDI-Wallet unterstützt werden. Wichtig ist, dass die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel umsetzt, die gesellschaftliche Teilhabe von älteren Menschen zu stärken und

digitale Teilhabebarrieren mit Unterstützungsprogrammen wie den „Digitalpakt Alter“ weiter abzubauen. Die Nutzung einer EUDI-Wallet stellt eine so weitreichende Veränderung in Verbindung mit einer gegebenenfalls hohen technischen Komplexität dar, dass dessen Einführung unbedingt entsprechend begleitet werden muss.

## 2. Einordnung der Nutzungsmöglichkeiten

Die Nutzungsmöglichkeiten sind durch den digitalen Nachweis von Identität und Attributen vielfältig denkbar. Beispielsweise können Bürger hiermit Ausweis, Führerschein, Zeugnisse, Fahrkarten oder Tickets für Konzerte und Reisen auf dem Smartphone speichern, Online-Verträge rechtsgültig schließen oder sich mit der Wallet bei einem Sozialportal ohne Papierunterlagen registrieren.

In Sozialleistungsverfahren könnte die Wallet ihr Potential als Datendrehscheibe entfalten, in der staatliche und nichtstaatliche Dokumente sowie Nachweise sicher und maschinenlesbar gespeichert werden.

Damit könnte die Wallet eines der zentralen Probleme des Sozialleistungsbezuges lösen: die Flut der regelmäßig angeforderten Nachweise, die Antragstellern und Verwaltungsmitarbeitern gleichermaßen das Leben schwermachen. Viele Dokumente, die für behördliche Prüfungen benötigt werden, liegen oft schon digital vor – Arztbriefe, Gehaltsabrechnungen, Mietbescheinigungen oder Nebenkostenabrechnungen. Sie könnten in der Wallet gespeichert und per Klick an die Behörden übermittelt werden, die diese Daten dann direkt weiterverarbeiten können.

Die EUDI-Wallet bietet also dann einen Mehrwert, wenn sie gezielt sozial ausgestaltet wird und den Zugang zu sozialen Leistungen in den Verwaltungsverfahren durch die digitale Identifizierung und komfortable Nachweisführung für die Betroffenen vereinfacht. Voraussetzung dafür ist aber, dass medienbruchfreie Verfahren in der Sozialverwaltung geschaffen werden, wo auch die Beratungsstrukturen z.B. von Sozialverbänden und Gewerkschaften mitgedacht werden, die eine wichtige Lotsenfunktion für die Menschen beim Identifizieren der richtigen Sozialleistung auf die jeweilige Bedarfslage einnehmen.

Dabei müssen aber Szenarien wie z.B. bei der elektronischen Patientenakte (ePA) vermieden werden. Die Nutzungszahlen der ePA bleiben bislang weit hinter den Erwartungen zurück. Nur etwa jeder Zehnte nutzt die eigene Akte aktiv.<sup>1</sup> Ein wesentlicher Grund ist sicher, dass die elektronische Patientenakte ein Negativbeispiel im Bereich Barrierefreiheit darstellt. Weder Zugang, Registrierung noch Nutzung sind vollständig barrierefrei. Dies muss für die Einführung der EUDI-Wallet ein mahnendes Beispiel sein, dessen Fehler nicht wiederholt werden dürfen. Dazu ist es notwendig, sich vor der Einführung mit Sozial- und Betroffenenverbänden auszutauschen und Experten zur

---

<sup>1</sup> Das sind zentrale Ergebnisse einer „Datenbarometer-Befragung“ der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Louisa Specht-Riemenschneider. In ihrem Auftrag hat das Meinungsforschungsinstitut info im November rund 1.500 gesetzlich Versicherte zur ePA befragt.

Barrierefreiheit bei der Entwicklung mit einzubeziehen. Insbesondere eine Registrierung für die EUDI-Wallet kann in der Praxis durch einen nicht barrierefreien Authentifizierungsprozess, hohe Hürden darstellen.

Der Erfolg einer EUDI-Wallet ist neben ihrer Entwicklung maßgeblich abhängig von einer Informationspolitik, die bei allen Menschen ankommt, und einer Funktionalität, die keine Hürden bei den Menschen schafft. Ein Informationsschreiben wird hier nicht ausreichen, sondern echte menschliche Ansprechpartner und Hotlines müssen denjenigen helfen, die die EUDI-Wallet nutzen wollen, aber bei ihrer Installation oder Nutzung scheitern. Ebenso muss es eine barrierefreie Feedbackfunktion geben, bei der noch bestehende Barrieren gemeldet werden können. Voraussetzung von allem ist aber, dass die Menschen Vertrauen in die EUDI-Wallet entwickeln. Hierzu ist der Datenschutz und die Sicherheit der EUDI-Wallet zwingende Voraussetzung.

### **3. Rolle der Zivilgesellschaft**

Der Entwurf kennt Behörden, Wirtschaft und private Anbieter. Sozialverbände, Gewerkschaften und freie Wohlfahrtspflege bleiben indes regulatorisch unsichtbar, obwohl sie eine zentrale Rolle bei der Wahrnehmung ihrer Lotsenfunktion im Sozialsystem einnehmen und Betroffenen nicht nur eine Stimme geben, sondern vor allem auch konkret dabei helfen, durch Rechtsberatung die richtige soziale Leistung in existenziell bedrohlichen Lebenslagen zu finden und für eine Leistungsgewährung zu sorgen. Bei der Umsetzung der EUDI-Wallet und vor allem der anschließenden Hebung seines Potentials in Verwaltungsverfahren ist deren Rolle und Expertise unbedingt einzubinden, vor allem damit sie ihre wichtige Aufgabe als intermediäre Unterstütze in Verwaltungsverfahren weiterhin wahrnehmen können. Konkret bedeutet das, dass Betroffene ihren bevollmächtigten Sozialverbänden, Gewerkschaften oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege Zugang zu den in der EUDI-Wallet hinterlegten Nachweisen freiwillig gewähren können müssen, damit eine professionelle Vertretung weiterhin ermöglicht wird.

### **4. Standards zur Barrierefreiheit durch die Änderung von § 7 Abs. 1 VDG-E**

§ 7 des Vertrauensdienstegesetzes (VDG-E) wird dahingehend geändert, dass die §§ 3 bis 5 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) auf Vertrauensdienste und die zur Erbringung solcher Dienste verwendeten Endnutzerprodukte, die barrierefrei zugänglich zu machen sind, angewendet werden. Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit aus anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK Deutschland bewertet den Verweis der Standards zur Barrierefreiheit nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz als positiv. Mit dem Bezug auf Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie auf das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die zugehörige Verordnung wird

eine klare rechtliche Grundlage geschaffen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheitsstandards in Deutschland konkret am BFSG ausgerichtet sind. Diese harmonisierte Ausrichtung auf einheitliche Regeln stellt sicher, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf einem hohen Niveau sind und die digitalen Identitätslösungen im Einklang mit den allgemeinen EU-Vorgaben stehen. Dabei müssen stets die aktuellen technischen Anforderungen zur Barrierefreiheit beachtet werden, die zu mehr Barrierefreiheit führen.

Jedoch muss aus Sicht des VdK darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf bislang keine konkreten Mindestanforderungen für die praktische Umsetzung der Barrierefreiheit in digitalen Vertrauensdiensten festlegt. Ohne verbindliche Vorgaben für die technische und praktische Gestaltung dieser Dienste ist es nicht garantiert, dass Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen tatsächlich uneingeschränkter Zugang zu den vorgesehenen Diensten erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Schritt der digitalen Nutzung – von der Anmeldung bis zur Interaktion mit der EUDI-Wallet und aller dort aufzufindenden Inhalte – für alle zugänglich ist. Zudem sind durch den lediglich partiellen Verweis auf die §§ 3 bis 5 BFSG zentrale Punkte des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes nicht auf das Digitale Identitätengesetz anzuwenden, wie beispielsweise, dass Barrieren an die Schlichtungsstelle und die Marktüberwachungsbehörde gemeldet werden können und diese dann tätig werden. Es ist jedoch essentiell, dass dies einheitlich über die Vorgaben des BFSG geregelt wird.

Ein weiterer Aspekt, der aus der Sicht des VdK dringend nachgebessert werden muss, betrifft die Ausgestaltung der Barrierefreiheit durch erlassene Verordnungen seitens des BMDS. Diese Verordnungen könnten zwar bestimmte Details regeln, jedoch besteht die Gefahr, dass sie in ihrer Ausführung von den grundlegenden europäischen Anforderungen abweichen. Der VdK fordert daher eine verbindliche Verweisung auf die jeweils aktuellste Version der WCAG, aktuell WCAG 2.2, um eine einheitliche und wirksame Grundlage für die Umsetzung von Barrierefreiheit sicherzustellen.

Zusätzlich wirft die aktuelle Formulierung im Gesetz Fragen zur Zuständigkeit und zur Überwachung der Barrierefreiheit auf. Während die neu eingeführten Vertrauensdienste unter die Aufsicht der Bundesnetzagentur gestellt werden, ist die Marktüberwachungsbehörde mit Sitz in Magdeburg für das BFSG verantwortlich. Es ist unklar, ob letztere auch für die Überprüfung der Einhaltung des BFSG zuständig sein soll, und wenn ja, wie die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen aussehen soll, wenn gegen Barrierefreiheitsvorgaben verstoßen wird. Besonders problematisch erscheint hierbei, dass Sanktionen für Verstöße gegen die Barrierefreiheit im Gesetzesentwurf bislang nicht vorgesehen sind. Ohne einen klaren Sanktionskatalog fehlt eine notwendige Abschreckung, die die Einhaltung der Barrierefreiheitsstandards gewährleisten würde.

Ein weiteres großes Defizit des Gesetzes betrifft die Regelungen zur Nutzung der EUDI-Wallet durch Menschen mit Behinderungen, die gesetzliche Betreuer haben. Der Entwurf behandelt nicht, ob und wie eine zusätzliche EUDI-Wallet im Rahmen der Betreuung erstellt werden kann. Da es bei Menschen mit Behinderungen Unterschiede hinsichtlich der Befugnisse von Betreuern gibt, etwa, welche persönlichen Daten sie einsehen dürfen, bleibt offen, wie diese praktischen, alltäglichen

Fragen berücksichtigt werden. Diese Thematik ist von erheblicher Relevanz im Alltag für viele Betroffene, wird jedoch im Gesetzesentwurf nicht behandelt.

Ein weiterer zentraler Punkt, der ebenfalls nicht hinreichend beachtet wird, ist die Frage, wie Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch algorithmische Entscheidungen oder die Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Kontext der EUDI-Wallet ausgeschlossen werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die sogenannte „Experimentierklausel“, die ohne klare Schutzmechanismen einhergeht, sieht der VdK die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen durch unzureichend geregelte Algorithmen benachteiligt werden könnten. Hier besteht aus Sicht des VdK dringender Handlungsbedarf, um vor allem eine solche „Experimentierklausel“ genauestens zu definieren, um sicherzustellen, dass die EUDI-Wallet auch tatsächlich nicht zu einer Quelle der Diskriminierung wird.

Angesichts dieser offenen Fragen und Defizite fordert der Sozialverband VdK Deutschland dringend Nachbesserungen, um sicherzustellen, dass die digitale Identität auch für alle Menschen zugänglich und diskriminierungsfrei gestaltet wird. Die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen müssen in der digitalen Transformation gleichermaßen berücksichtigt werden, und dies vor allem in der praktischen Umsetzung.

## **5. Leitplanken**

### **5.1. Die EUDI-Wallet darf kein Pflichtinstrument werden.**

Sie muss freiwillig bleiben – nicht nur formal, sondern auch faktisch. Niemand darf schlechtere Zugänge zu privatwirtschaftlichen, staatlichen oder sozialen Leistungen haben, nur weil er oder sie die Wallet nicht nutzt.

### **5.2. Digital muss immer durch gleichwertig analog ergänzt werden.**

Digitale Identifizierung darf Verfahren vereinfachen, aber analoge und Offline-Zugänge müssen dauerhaft, niedrigschwellig und ohne Stigmatisierung erhalten bleiben.

### **5.3. Soziale Teilhabe ist der Maßstab der Ausgestaltung.**

Die Wallet ist nur dann sozialpolitisch tragfähig, wenn sie insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit geringen digitalen Kompetenzen und Menschen in prekären Lebenslagen nutzbar ist.

### **5.4. Barrierefreiheit und Assistenz müssen von Anfang an mitgebaut werden.**

Barrierefreiheit darf kein Nachtrag sein, sondern muss Standard im Design, in der Zertifizierung und im Betrieb sein – einschließlich persönlicher Hilfs- und Beratungsangebote.

## **5.5. Soziale Träger müssen systematisch eingebunden werden.**

Sozialverbände, Gewerkschaften und freie Wohlfahrtspflege sind keine Randakteure, sondern zentrale, intermediäre Unterstützer im Zugang zu Sozialleistungen.

## **5.6. Datenschutz ist soziale Schutzinfrastruktur.**

Um die Risiken für die Bürger zu minimieren, müssen Datenschutz- und Datensicherheitsstandards streng eingehalten werden. Anwender sollten klare und einfache Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten haben. Die EUDI-Wallet darf nicht zur Erstellung von umfassenden Identitätsprofilen führen können, insbesondere durch Akteure der Privatwirtschaft. Konkret heißt das, dass private oder staatliche Leistungen nicht an umfassende Identitätsprofile gekoppelt sein dürfen und staatliche, private und soziale Anwendungsfälle klar getrennt sein müssen. Es dürfen nur die jeweils erforderlichen Daten zweckgebunden und freiwillig geteilt werden. Außerdem muss eine transparente Governance-Struktur etabliert werden, um Missbrauch zu verhindern. Datensicherheit, Verschlüsselung und Datenschutz sind von Anfang an in das Design der EUDI-Wallet zu integrieren.